



Aufwertung – ein langer Weg Tarifergebnis markiert weiteren Schritt.

Die GEW ruft ihre Mitglieder im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst und bei Arbeitgebern, die Mitglied eines kommunalen Arbeitgeberverbandes sind, zur Urabstimmung auf. Es geht um die Frage, ob der Tarifkonflikt mit dem jetzt erzielten Verhandlungsergebnis beendet werden kann.

Für die Urabstimmung, die von der GEW schriftlich durchgeführt wird, ist ein Zeitraum bis zum 28. Oktober 2015 vorgesehen. Zeit, sich eingehend mit dem Ergebnis zu befassen: Was bringt er für mich? Ist die Aufwertung gelungen? Sind die tariflichen Konditionen so weit verbessert, dass der Beruf an Attraktivität gewonnen hat? Es ist auch Zeit, zurückzublicken und die Tarifauseinsetzung 2015 in den Prozess der Weiterentwicklung der Sozial- und Erziehungsberufe einzuordnen.

Als am 1. November 2009 die neue Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst in Kraft trat, war noch nicht absehbar, dass damit der Grundstein für eine neue Epoche in der Tarifpolitik gelegt wurde. Das Kernstück, die neue „S-Tabelle“, überwand die alten, aus dem Beamtenrecht stammenden Hierarchien. Jetzt war es möglich, Aufstiege flexibler zu gestalten. Aber: Die Entgeltordnung sollte nur so lange gelten, bis es gelingt, im TVöD generell für alle Berufe neue Regeln der Eingruppierung zu vereinbaren. Das ist bislang noch nicht gelungen. Die EGO für die Sozial- und Erziehungsberufe hat sich hingegen bewährt und man ist sich einig, dass man auf dieser Grundlage die Aufwertung der Branche fortsetzen will.

Nach langen Verhandlungen und einer harten Auseinandersetzung ist es jetzt möglich, einen weiteren Schritt zu gehen. Die Gewerkschaften sind mit dem Ziel in die Verhandlungen gegangen, mit einer Weiterentwicklung

der Entgeltordnung eine Aufwertung zu schaffen. Alle 48 Berufe und Tätigkeiten sollten davon profitieren. Die Verhandlungsführer der Arbeitgeber haben von Anfang an klar gemacht, dass es keine pauschale höhere Eingruppierung für alle geben werde. Man könne nur darüber verhandeln, in welchem Umfang sich Inhalt und Qualität der Arbeit im Einzelnen verändert haben und vor diesem Hintergrund partiell zu einer besseren Bezahlung kommen.

Jetzt wurde ein Ergebnis erzielt, das für die große Mehrheit der Beschäftigten Fortschritte bringt. Für viele Beschäftigte in Kindertagesstätten wird es durch neue Zuordnungen und Höhergruppierungen Zugewinne geben. Bei Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern hätte man sich mehr gewünscht, bei Erzieherinnen und Erziehern liegt das Verhandlungsergebnis im Rahmen des Erwartbaren und Führungskräfte können sich über beachtliche Zuwächse freuen. Für Beschäftigte in der sozialen Arbeit, das ist ohne Zweifel ein Ärgernis, sind die neuen Tabellenwerte nur wenig angehoben worden.

Aufwertung, das ist ein langer Weg. Nicht nur, weil es lange dauert, bis das Ziel erreicht ist, sondern vor allem deshalb, weil er über verschlungene Pfade führt. Tarifpolitik ist der eine Pfad. Verhandlungen haben eine eigene Dynamik mit hohem Engagement der Beschäftigten und großer Emotionalisierung. Das jetzt erreichte Ergebnis kann sich sehen lassen, aber es ist noch keine Aufwertung. Da gehört mehr dazu: die fachpolitische Auseinandersetzung um bessere Rahmenbedingungen und die gesellschaftspolitische Diskussion über die Wertigkeit von Bildungsberufen und sozialer Dienstleistungen. Wir werden den Weg auf vielen Pfaden gemeinsam weitergehen. Die Kraft der Bewegung 2015 lässt uns voller Optimismus in die Zukunft schauen.

BILDUNG IST MEHRWERT!

Verhandlungsergebnis vom 30. September 2015

Grundlage der Verhandlungen vom 28. bis 30. September 2015 in Hannover war die Einigungsempfehlung der Schlichtungskommission von 23. Juni 2015.

Im Folgenden informieren wir, über

1. die Punkte, in denen gegenüber der Schlichtungsempfehlung **Verbesserungen** erreicht wurden,
2. über Sachverhalte, die **neu verhandelt** wurden und
3. die aus der Schlichtungsempfehlung **unverändert übernommenen** Positionen.

1. Verbesserungen

1.1. Erzieherinnen und Erzieher

Für die Eingruppierung von Erzieherinnen und Erziehern, die derzeit in Entgeltgruppe S 6 eingruppiert sind, wird eine neue Entgeltgruppe S 8a gebildet. Die Werte in den einzelnen Stufen wurden gegenüber der Schlichtung verändert. Die Gewerkschaften hatten gefordert, die Attraktivität des Berufs durch eine Verbesserung der Einstiegsgehälter (Stufen 1 bis 3) zu steigern. Dies ist nunmehr gelungen.

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 6	2.366,68	2.589,68	2.768,08	2.946,46	3.108,13	3.289,06
S 8a	2.460,00	2.700,00	2.890,00	3.070,00	3.245,00	3.427,50
Differenz in Euro	93,32	110,32	121,92	123,54	136,87	138,44
Differenz in %	3,94	4,26	4,40	4,19	4,40	4,21

Beschäftigte, die einer neuen Entgeltgruppe (S 8a/S 8b) zugeordnet werden, werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in diese Entgeltgruppe übergeleitet.

1.2. Erzieherinnen und Erzieher mit „besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten“

Die bisherige Entgeltgruppe S 8 wird zur neuen Entgeltgruppe S 8b. Die Steigerungen in den sechs Stufen waren im Schlichtungsvorschlag sehr unterschiedlich (zwischen 53 und 170 Euro). Diese starken Differenzen sind jetzt harmonisiert. Die sehr geringe Steigerung in Stufe 1 wird in der Praxis nicht zur Anwendung kommen, da es kaum Beschäftigte gibt, die ohne jegliche Berufserfahrung eine „schwierige Tätigkeit“ ausüben.

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8 (lang)	2.478,17	2.656,58	2.879,57	3.198,33	3.496,91	3.732,33
S 8b (reduziert)	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
Differenz in Euro	1,83	103,42	100,43	101,67	103,09	97,67
Differenz in %	0,07	3,89	3,49	3,18	2,95	2,62

Für die Beschäftigten in dieser Entgeltgruppe ergibt sich ein zusätzlicher Zugewinn durch die Reduzierung der Stufenlaufzeit. Bisher gilt für Entgeltgruppe S 8 eine gegenüber der allgemeinen Regelung (1-3-4-4-5) verlängerte Stufenlaufzeit (1-3-4-8-10 Jahre), die dazu führt, dass man erst im 27. Berufsjahr in Stufe 6 kommt. Die Stufenlaufzeit in S 8b wird um vier Jahre verkürzt (1-3-4-6-8 Jahre), sodass die Stufe 6 im 23. Berufsjahr erreicht wird.

1.3. Erzieherinnen und Erzieher mit „fachlich koordinierenden Aufgaben“

Erzieherinnen und Erzieher mit „fachlich koordinierenden Aufgaben“ verbleiben in Entgeltgruppen S 9, allerdings mit neuen Beträgen. Die neuen Beträge sind mit denen in S 8b identisch. In S 9 gilt die allgemeine Stufenlaufzeit: 1-3-4-4-5 Jahre. Die Endstufe 6 wird demnach im 18. Berufsjahr erreicht. Außerdem wurde vereinbart, dass die Jahressonderzahlung in Entgeltgruppe S 9 90 Prozent des Monatsgehaltes (bisher 80 %) beträgt.

Auch hier ist davon auszugehen, dass es nur sehr wenige Beschäftigte gibt, die ohne oder nur mit ein- bis zweijähriger Berufserfahrung „koordinierende Aufgaben“ übernehmen. Für diejenigen, die derzeit in den Stufen 1 und 2 eingruppiert sind, ist der Besitzstand gewahrt.

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9	2.578,52	2.768,08	2.935,32	3.244,27	3.502,66	3.749,57
S 9 (neu)	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
Differenz in Euro	-98,52	-8,08	44,68	55,73	97,34	80,43
Differenz in %	-3,82	-0,29	1,52	1,72	2,78	2,15

1.4. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

HeilpädagogInnen kommen von S 8 in S 9. Die neuen Beträge sind gegenüber der Schlichtungsempfehlung insoweit verändert worden, als es in den Stufen 3 bis 6 zu Verbesserung gekommen ist.

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8	2.478,17	2.656,58	2.879,57	3.198,33	3.496,91	3.732,33
S 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
Differenz in Euro	1,83	103,42	100,43	101,67	103,09	97,67
Differenz in %	0,07	3,89	3,49	3,18	2,95	2,62

Zu beachten ist auch, dass die verlängerte Stufenlaufzeit in S 8 (1-3-4-8-10 Jahr; Stufe 6 im 27. Berufsjahr) in S 9 nicht gilt. In S 9 erreicht man die Stufe 6 bereits im 18. Berufsjahr.

HeilpädagogInnen **mit Hochschulabschluss** werden in der Eingruppierung den SozialpädagogInnen gleichgestellt.

1.5. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit „Garantenstellung“

Für diese, in Entgeltgruppe S 14 eingruppierten Beschäftigte wird nunmehr nicht nur der Tabellenwert in Stufe 6 um 80 Euro erhöht, sondern es gibt auch in den Stufen 1 bis 5 Erhöhungen zwischen 30 und 80 Euro.

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 14	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.105,57
S 14 (neu)	2.909,57	3.182,56	3.437,82	3.697,48	3.984,60	4.185,57
Differenz in Euro	30,00	80,00	50,00	80,00	80,00	80,00
Differenz in %	1,04	2,58	1,48	2,21	2,05	1,95

1.6. Leitung von Kitas mit weniger als 40 Plätzen

Diese Leitungskräfte sind gem. Schlichtungsempfehlung statt S 7 nunmehr in S 9 eingruppiert. Die Überleitung wird stufengleich unter Beibehaltung der in der Stufe zurückgelegten Jahre vorgenommen. Durch die neuen Beträge in S 9 kommt es gegenüber der Schlichtung zu einer weiteren Verbesserung.

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 7	2.405,70	2.628,70	2.807,11	2.985,49	3.119,30	3.318,92
S 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
Differenz in Euro	74,30	131,30	172,89	314,51	480,70	511,08
Differenz in %	3,09	4,99	6,16	10,53	15,41	15,40

1.7. Stellvertretende Leitung von Kitas für Menschen mit Behinderungen mit weniger als 40 Plätzen

Die Tarifvertragsparteien haben vereinbart, dass für jede Kita eine ständige Vertreterin bzw. ein ständiger Vertreter bestellt werden soll. Die Eingruppierung der stellvertretenden Leitungen von Kitas für Menschen mit Behinderungen mit weniger als 40 Plätzen war bisher nicht geregelt. Diese Beschäftigtengruppe soll künftig in der Entgeltgruppe S 11 eingruppiert sein.

1.8. Stellvertretende Leitungen von Erziehungsheimen mit mehr als 90 Plätzen

Auch für diese Beschäftigtengruppe gab es bisher keine eigene Eingruppierung. Hier wurde eine Eingruppierung in S 17 vereinbart.

2. Weitere, in der neunten Verhandlungsrunde erzielte Verbesserungen und Klärungen:

2.1. Wechsel von E-Tabelle in S-Tabelle

Diejenigen, die im Jahr 2009 keine Übernahme in die S-Tabelle beantragt haben (Erzieher/innen mit schwierigen Tätigkeiten und Heilpädagog/innen) und somit in der E-Tabelle geblieben sind, können bis zum 29. Februar 2016 beantragen, dass sie nunmehr in die S-Tabelle wechseln. Die GEW bietet ihren Mitgliedern hierzu Beratung an.

2.2. Stufengleiche Einordnung in neue Entgeltgruppen

Beschäftigte, die einer neuen Entgeltgruppe (S 8a/S 8b) zugeordnet werden, werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in diese Entgeltgruppe übergeleitet. Das gilt auch für Höhergruppierungen von Entgeltgruppe S 7 in die Entgeltgruppe S 9.

2.3. Höhergruppierung für Leitungskräfte gem. § 17 TVöD

Leitungskräfte von Kitas, Kitas für Menschen mit Behinderungen und Erziehungsheimen mit Ausnahme der Leitung Kita unter 40 Plätze werden in die neue Entgeltgruppe höhergruppiert. Die Höhergruppierung wird dann wirksam, wenn die/die Beschäftigte sie beantragt. Die Antragstellung muss bis zum 30. Juni 2016 erfolgen, die Höhergruppierung erfolgt dann rückwirkend zum 1. Juli 2015.

Die Höhergruppierung erfolgt gem. § 17, Abs. 4 TVöD. Dabei kann es zu dem Effekt kommen, dass Beschäftigte bei Verbleib in ihrer Entgeltgruppe und fortlaufendem Stufenaufstieg höhere Gehaltszuwächse haben als bei einer Höhergruppierung mit Einordnung in eine niedrigere Stufe. Dieser negative Effekt gleicht sich zwar nach einigen Jahren aus, dennoch ist zu überprüfen, ob man so lange warten will. Auch hierzu bietet die GEW ihren Mitgliedern Beratung an.

3. Aus der Empfehlung der Schlichtungskommission unverändert übernommene Regelungen

3.1. Beschäftigte in der Tätigkeit als Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger

Sie sind ebenso unverändert in der bisherigen Entgeltgruppe S 2 eingruppiert. Die neuen Werte sind:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 2	1.959,72	2.065,65	2.143,69	2.232,89	2.322,08	2.411,29
S 2 (neu)	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29
Differenz in Euro	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
Differenz in %	2,55	2,42	2,33	2,24	2,15	2,07

3.2. Beschäftigte in der Tätigkeit als Erzieherin bzw. Erzieher

Sie sind – wie bereits in der Schlichtung vorgesehen – mit neuen Tabellenwerten in Entgeltgruppe S 4 eingruppiert. Für sie ist unverändert Stufe 4 bereits die Endstufe.

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 4	2.154,84	2.433,58	2.578,52	2.701,18	–	–
S 4 (neu)	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	–	–
Differenz in Euro	105,92	78,05	89,21	72,47	–	–
Differenz in %	4,92	3,21	3,46	2,68	–	–

3.3. Beschäftigte in der Tätigkeit als SozialarbeiterIn bzw. als SozialpädagogIn

Sie sind – wie bereits in der Schlichtung vorgesehen – mit neuen Tabellenwerten in Entgeltgruppe S 8b eingruppiert. Für sie ist unverändert Stufe 4 bereits die Endstufe.

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8 (lang)	2.478,17	2.656,58	2.879,57	3.198,33	–	–
S 8b (reduziert)	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	–	–
Differenz in Euro	1,83	103,42	100,43	101,67	–	–
Differenz in %	0,07	3,89	3,49	3,18	–	–

3.4. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger

Für Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bleibt es bei der Eingruppierung in Entgeltgruppe S 3, aber mit gegenüber dem jetzigen Stand erhöhten Tabellenwerten.

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 3	2.043,35	2.277,50	2.433,58	2.589,68	2.634,28	2.678,89
S 3 (neu)	2.104,67	2.363,34	2.513,30	2.651,01	2.714,00	2.789,26
Differenz in Euro	61,32	85,84	79,72	61,33	79,72	110,37
Differenz in %	3,00	3,77	3,28	2,37	3,03	4,12

3.5. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten

Sie verbleiben ebenfalls in ihrer Entgeltgruppe und erhalten in S 4 neue Werte.

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 4	2.154,84	2.433,58	2.578,52	2.701,18	2.779,22	2.879,57
S 4 (neu)	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
Differenz in Euro	105,92	78,05	89,21	72,47	94,78	150,77
Differenz in %	4,92	3,21	3,46	2,68	3,41	5,24

3.6. Eingruppierung von Leitungen

Für die Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten, Kindertagesstätten für Kinder mit Behinderungen und Erziehungsheimen sind höhere Entgeltgruppen vorgesehen.

Leitung Kita weniger als 40 Plätze; stv. Leitung Kita ab 40 Plätze

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 7	2.405,70	2.628,70	2.807,11	2.985,49	3.119,30	3.318,92
S 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
Differenz in Euro	74,30	131,30	172,89	314,51	480,70	511,08
Differenz in %	3,09	4,99	6,16	10,53	15,41	15,40

Leitung Kita ab 40; stv. Leitung Kita ab 70 Plätze

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	2.589,68	2.857,27	2.991,07	3.387,82	3.709,38	3.973,50
S 13	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.048,14
Differenz in Euro	289,89	245,29	396,75	229,66	195,22	74,64
Differenz in %	11,19	8,58	13,26	6,78	5,26	1,88

Leitung Kita ab 70; stv. Leitung Kita ab 100 Plätze; Leitung Kita mit Kindern mit Behinderung weniger als 40 Plätze; stv. Leitung Kita mit Kindern mit Behinderung ab 40 Plätze; stv. Leitung Erziehungsheim weniger als 50 Plätze

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 13	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.048,14
S 15	2.913,01	3.215,54	3.445,25	3.709,38	4.134,29	4.318,02
Differenz in Euro	33,44	112,98	57,43	91,90	229,69	269,88
Differenz in %	1,16	3,64	1,70	2,54	5,88	6,67

Leitung Kita ab 100; stv. Leitung Kita ab 130 Plätze; Leitung Kita mit Kindern mit Behinderung ab 40 Plätze; stv. Leitung Kita mit Kindern mit Behinderung ab 70 Plätze; Leitung Erziehungsheim weniger als 50 Plätze; stv. Leitung Erziehungsheim ab 50

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 15	2.913,01	3.215,54	3.445,25	3.709,38	4.134,29	4.318,02
S 16	3.024,52	3.341,89	3.594,53	3.904,60	4.249,12	4.455,84
Differenz in Euro	111,51	126,35	149,28	195,22	114,83	137,82
Differenz in %	3,83	3,93	4,33	5,26	2,78	3,19

Leitung Kita ab 130; stv. Leitung Kita ab 180 Plätze; Leitung Kita mit Kindern mit Behinderung ab 70 Plätze; stv. Leitung Kita mit Kindern mit Behinderung ab 90 Plätze

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 16	3.024,52	3.341,89	3.594,53	3.904,60	4.249,12	4.455,84
S 17	3.102,56	3.416,52	3.789,76	4.019,46	4.478,80	4.748,69
Differenz in Euro	78,04	74,63	195,23	114,86	229,68	292,85
Differenz in %	2,58	2,23	5,43	2,94	5,41	6,57

Leitung Kita ab 180; Leitung Kita mit Kindern mit Behinderung ab 90 Plätze

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 17	3.102,56	3.416,52	3.789,76	4.019,46	4.478,80	4.748,69
S 18	3.445,25	3.560,07	4.019,46	4.363,97	4.880,76	5.196,57
Differenz in Euro	342,69	143,55	229,70	344,51	401,96	447,88
Differenz in %	11,05	4,20	6,06	8,57	8,97	9,43

Im Übrigen bleibt die Eingruppierung der Leitungskräfte und stv. Leitungen von Erziehungsheimen, die derzeit in S 17 und S 18 eingruppiert sind, unverändert.

Die Eingruppierung von stv. Leitungen von Kitas mit weniger als 40 Kindern bleibt ungeregelt.

3.7. Herabgruppierung von Kitaleitungen

Die Regelung aus der Schlichtungsempfehlung zur Verminderung des Risikos einer Herabgruppierung bei sinkenden Platzzahlen wurde beibehalten. Bisher gilt die Regelung, dass eine Leiterin herabgruppirt wird, wenn die Platzzahl um mehr als fünf Prozent unter die Bemessungsgrenze sinkt. Maßgeblich für die Platzzahl ist der Zeitraum zwischen 1. Oktober und 31. Dezember des Vorjahres. Nach der neuen Regelung wird eine Herabgruppierung erst dann wirksam, wenn die geforderte Platzzahl in drei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als fünf Prozent unterschritten wurde.

3.8. Faktorisierung

Bereits in der Schlichtung wurde vereinbart, zu prüfen, ob es möglich ist, die Plätze für Kinder unter drei Jahren und für Kinder mit Behinderungen zu faktorisieren. Dann könnte z. B. die Leitung einer Kita mit 60 Plätzen mit einer gewissen Zahl von Kindern mit Behinderung, die doppelt gezählt werden, auf mehr als 70 Plätze kommen und damit in eine höhere Entgeltgruppe. Dieser Prüfauftrag bleibt bestehen.

3.9. Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen

Für die Beschäftigten in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen erhöhen sich die Einkommen durch neue Tabellenwerte in der Entgeltgruppe S 4 bzw. Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe folgendermaßen:

Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 4	2.154,84	2.433,58	2.578,52	2.701,18	2.779,22	2.879,57
S 4 (neu)	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
Differenz in Euro	105,92	78,05	89,21	72,47	94,78	150,77
Differenz in %	4,92	3,21	3,46	2,68	3,41	5,24

Gruppenleiter mit abgeschlossener Berufsausbildung

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 5	2.366,68	2.589,68	2.756,93	2.846,12	2.968,77	3.181,11
S 7	2.405,70	2.628,70	2.807,11	2.985,49	3.119,30	3.318,92
Differenz in Euro	39,02	39,02	50,18	139,37	150,53	137,81
Differenz in %	1,65	1,51	1,82	4,90	5,07	4,33

Meister im handwerklichen Erziehungsdienst Von S 8 in S 8b

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8	2.478,17	2.656,58	2.879,57	3.198,33	3.496,91	3.732,33
S 8 b	2.550,00	2.800,00	3.050,00	3.300,00	3.550,00	3.800,00
Differenz in Euro	71,83	143,42	170,43	101,67	53,09	67,67
Differenz in %	2,90	5,40	5,92	3,18	1,52	1,81

3.10. Soziale Arbeit

Für SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen konnte keine weitere Verbesserung erzielt werden. Es bleibt bei den in der Schlichtung vorgeschlagenen, neuen Beträgen in den Entgeltgruppen S 11 (neu) ...

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 11	2.656,58	2.991,07	3.136,01	3.502,66	3.789,76	3.962,02
S 11 (neu)	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
Differenz in Euro	58,72	58,71	59,63	60,47	60,48	60,48
Differenz in %	2,21	1,96	1,90	1,73	1,60	1,53

... und mit schwierigen Tätigkeiten

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 12	2.768,08	3.046,82	3.318,92	3.560,07	3.858,65	3.984,98
S 12 (neu)	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
Differenz in Euro	46,96	46,96	48,37	48,38	48,39	48,39
Differenz in %	1,70	1,54	1,46	1,36	1,25	1,21

„Ü-Gruppen“: Beschäftigte, die in S 11 Ü oder S 12 Ü eingruppiert sind, erhalten mit der Stufe 6 bzw. in einer individuellen Endstufe eine monatliche Zulage in Höhe von 70 Euro bzw. 80 Euro. Für Beschäftigte in den Stufen 1 bis 5 gibt es diese Zulage nicht.

3.11. HeilerziehungspflegerInnen und HeilerzieherInnen

werden in der Eingruppierung mit Erzieherinnen und Erziehern gleichgestellt.

3.12. Erklärungsfrist und Laufzeit

Die Tarifvertragsparteien haben eine Erklärungsfrist bis zum 31. Oktober 2015 vereinbart. Wenn beide Seite bis zu diesem Tag zugestimmt haben, tritt der Tarifvertrag rückwirkend zum 1. Juli 2015 in Kraft. Er hat eine Laufzeit von fünf Jahren.

Es wurde vereinbart, dass VKA und Gewerkschaften ab 1. Juli 2019 in einem Erfahrungsaustausch die Frage der Weiterentwicklung der Entgeltordnung erörtern.

GEW-Hauptvorstand

Frankfurt am Main, den 1. Oktober 2015

**Weitere Informationen, Überleitungshinweise und
Kommentare stets aktuell auf der Homepage der GEW:
www.gew.de/fragen-und-antworten**

